

Merkblatt
Geflügelhaltende landwirtschaftliche Betriebe -
Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza



Landkreis Cuxhaven
Veterinäramt
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven
Telefon: 04721 66-2132
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de

Wie wird die aviäre Influenza übertragen?

Die Ausscheidung des Virus erfolgt über Atemwegs- und Verdauungssekrete, die in die Umgebung der Tiere abgegeben werden. Eine Übertragung erfolgt somit unter anderem über:

- Direkten Kontakt (Tiere untereinander, Mensch und Tier)
- Schadinsekten, Insekten, Wildvögel
- Exkreme, Staub, Einstreu
- Fahrzeuge
- Personen (Schuhwerk, Schutzkleidung)

Um einen Eintrag der Geflügelpest in Bestände zu vermeiden, ist daher die konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen besonders wichtig.

Checkliste allgemeine Schutzmaßnahmen:

- ☒ Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. Zugänge ggf. kennzeichnen mit Schildern: „**Betreten verboten! Wertvoller Tierbestand!**“
- ☒ Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener **Schutzkleidung** oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese muss nach Verlassen des Stalles unverzüglich abgelegt werden und gereinigt bzw. entsorgt werden. Für die Lagerung der betriebseigenen Schutzkleidung sollte ein separater Schrank vorhanden sein.
- ☒ Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel **Reinigung und Desinfektion**
 - von eingesetzten Gerätschaften
 - des Verladeplatzes
 - von frei gewordenen Ställen einschließlich Einrichtungsgegenständen
 - von eingesetzten betriebseigenen Fahrzeugen unmittelbar nach dem Transport (auf einem befestigten Platz).
- ☒ Bei wechselseitigem Betreten von Aufzucht- und Maststall ist auf Wechsel der Arbeitskleidung und Desinfektion des Schuhwerkes zu achten.
- ☒ Jegliches Material (Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände), mit dem die Tiere in Kontakt kommen, muss **wildvogelsicher** in einer allseits geschlossenen Lagerhalle gelagert werden.

Merkblatt
Geflügelhaltende landwirtschaftliche Betriebe -
Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza



- ☑ Die Stallungen und Nebenräume sollten sich in einem **guten baulichen Zustand** befinden, Folgendes muss mind. vorhanden sein:
 - Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe an den Eingängen
 - Handwaschbecken sowie eine Einrichtung zum Wechseln der Kleidung

- ☑ Es muss regelmäßig eine **Schadnagerbekämpfung** im Innen- und Außenbereich durchgeführt werden und die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert werden.
Kein Zugang zu den Stallungen für Hunde und Katzen!

- ☑ Das **Bestandsregister** muss täglich geführt werden. Hierbei ist u.a. auf die Abgänge pro Tag zu achten und gegebenenfalls sofort ein Tierarzt/eine Tierärztin zum Ausschluss des Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus hinzuzuziehen. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste auftreten von
 - mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
 - es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von mehr als 5 vom Hundert kommt.

- ☑ **Kadaver** müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und Wildtieren gelagert werden. Der Lagerungsbehälter muss auslaufsicher und geschlossen sein. Der Standort sollte an der Gehöftgrenze gewählt werden, so dass die Abholfahrzeuge das Betriebsgelände nicht befahren müssen. Nach jeder Leerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren, mindestens jedoch einmal im Monat.

- ☑ Nicht vergessen: Die korrekte **Meldung** an die Niedersächsische Tierseuchenkasse, denn nur so entsteht ein Anspruch auf Entschädigung im Tierseuchenfall.

Weitere Informationen zum Thema:

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/geflugel/geflugelpest/geflugelpest/informations-merkblatter-und-downloads-190699.html

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.